

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 17. Feber 1989

40. Stück

- 96. Verordnung:** Vereinfachung des Meldewesens und Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
- 97. Verordnung:** Erklärung der Volksrepublik Mosambik zu einem begünstigten Land der Gruppe II der Anlage C zum Präferenzzollgesetz
- 98. Verordnung:** Zusätzliche Dienstfreistellungen von Personalvertretern
- 99. Kundmachung:** Aufhebung einiger Worte in § 51 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

96. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 3. Feber 1989 über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

Auf Grund des § 25 c Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 616/1987 wird verordnet:

§ 1. (1) Für die nach § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes pflichtversicherten Personen hat die An- und Abmeldung an den zuständigen Träger der Krankenversicherung mindestens einmal wöchentlich vom Bundesrechenamt im Wege des automationsunterstützten Datenaustausches zu erfolgen. Hiebei sind dem zuständigen Träger jene Daten mittels Datenträgers zu übermitteln, die eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung seiner Aufgaben bilden.

(2) Unter Berücksichtigung der bei den zuständigen Trägern der Krankenversicherung gegebenen technischen Möglichkeiten sind vom Bundesrechenamt zusätzlich bundeseinheitliche Einzeldrucke zu übermitteln.

§ 2. Die Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage der bis zum 5. (Hauptabrechnung) des dem Beitragsmonat folgenden Monats ausgezahlten Beihilfen zu ermitteln und innerhalb einer Frist von 11 Tagen ab Fälligkeit an die zuständigen Träger der Krankenversicherung abzuführen. Innerhalb der gleichen Frist ist an den zuständigen Träger der Krankenversicherung eine bundeseinheitliche Aufstellung über die Höhe der jeweiligen Beiträge (Beitragsnachweisung) zu übermitteln.

§ 3. § 1 tritt nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen bei den zuständigen Trägern der Krankenversicherung, spätestens jedoch mit 1. Juli 1989 in Kraft.

Dallinger

97. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Feber 1989, mit der die Volksrepublik Mosambik zu einem begünstigten Land der Gruppe II der Anlage C zum Präferenzzollgesetz erklärt wird

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die bisher in der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzzollgesetz angeführte Volksrepublik Mosambik wird zu einem begünstigten Land der Gruppe II der Anlage C zum Präferenzzollgesetz erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1989 in Kraft.

Lacina

98. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Feber 1989 betreffend zusätzliche Dienstfreistellungen von Personalvertretern

Auf Grund des § 25 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 148/1988, wird verordnet:

In den Bereichen folgender Zentralaussschußbereiche können von der zuständigen Zentralstelle zusätzlich zu den gemäß § 25 Abs. 4 bzw. Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes freigestellten Personalvertretern unter Fortzahlung der laufenden Bezüge mit Ausnahme von Entschädigungen für solche Aufwendungen, die durch die Dienstfreistellung in Wegfall kommen, vom Dienst freigestellt werden:

1. im Bereich des Zentralaussschusses beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Bediensteter,
2. im Bereich des Zentralaussschusses für die Bediensteten der Sicherheitswache zwei Bedienstete,
3. im Bereich des Zentralaussschusses für die Bediensteten des Kriminaldienstes zwei Bedienstete,
4. im Bereich des Zentralaussschusses beim Bundesministerium für Landesverteidigung zwei Bedienstete,
5. im Bereich des Zentralaussschusses für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ein Bediensteter,
6. im Bereich des Zentralaussschusses für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für

Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ein Bediensteter,

7. im Bereich des Zentralaussschusses für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Bediensteter.

Vranitzky	Mock	Ettl	Neisser
Graf	Dallinger	Lacina	Löschnak
Foregger	Lichal	Riegler	Flemming
Hawlicek		Streicher	Tuppy

99. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. Feber 1989 über die Aufhebung einiger Worte in § 51 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1988, G 108/88-8, G 109/88-8, G 133, 134/88-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 24. Jänner 1989, die Worte „— oder Ruhe“ in § 51 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky